

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Eich"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemein		
Horst Rechtenbach	Die Gesetze / Verordnungen über FFH-Gebiete lassen sich auch ohne Macht der Gesetzgeber im Einvernehmen und Eigenverantwortung mit den betroffenen Eigentümern lösen. Wer bestimmen will, was wann wer oder wie auf einer Fläche gewirtschaftet wird, braucht die vollständige Deutungshoheit. Diese erhält er nur, wenn Eigentümer entmündigt oder enteignet werden. So ist dieser Vorentwurf der Verordnung zu verstehen.	<i>Anlass des Ausweisungsverfahrens ist die nationale Sicherung der sogenannten FFH-Gebiete. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben der Staatssekretärin Frau Kottwitz vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Des Weiteren führen die mit der Verordnung einhergehenden Einschränkungen nicht zu einer Enteignung, sondern sind Ausprägung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Sozialbindung des Eigentums. Das bedeutet, dass die Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit den betroffenen Flächen bereits aufgrund ihrer Lage und natürlichen Ausprägung immanent anhaften. Die Verordnung zeichnet diese Schranken lediglich nach und konkretisiert diese.</i>
	Die bestehenden Vorgaben der - guten fachlichen - Praxis sind ausreichend und von den bisherigen Eigentümern und Vorfahren der Familien v. Nesselrode / v. Kettenburg seit vielen Jahrzehnten in weiser Voraussicht gelebt und durchgeführt worden. Wie sonst wären die vorbildlichen Bestände entstanden und bei der naturgemäßen Denkungsweise der Familie v. Nesselrode auch gewährleistet. Warum zusätzlich eine solche Bevormundung durch die Behörde?	<i>Siehe vorherige Stellungnahme. Im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens haben Gespräche mit den Eigentümern stattgefunden. Durch die Verordnung ist dauerhaft und unabhängig vom momentanen Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung den Anforderungen des Naturschutzgebietes (NSG) entspricht.</i>

	<p>Die Eigentümer müssen ihren Betrieb wirtschaftlich führen. Warum wird eine Entschädigung für die staatlich verordneten Einschränkungen / Einbußen verschleiert?</p>	<p><i>Es ist nicht nachvollziehbar, auf was sich der Einwand bezieht. Eine nähere Erläuterung fehlt. Für bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen der Flächennutzung wird ein Erschwernisausgleich gezahlt. Dieser kann bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden. Die Erschwernisausgleichsverordnung Wald wurde vom Land Niedersachsen erstellt.</i></p>
	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels sind auf Jahrzehnte nicht vorhersehbar. Kalamitäten, Sturm, Krankheiten u.a. sind nicht auszuschließen. Bleibt der Schutzstatus trotzdem bestehen? Hallenbestände - wie gefordert - sind altersbedingt wandelbar und entsprechen in ihrer Struktur dann nicht mehr den jetzigen Schutzkriterien. Bleibt der Schutzzweck trotzdem erhalten? Die "gute fachliche Praxis" wird wegen der zunehmenden Stärke der Stürme die gefährdeten gleichförmigen "Hallenbestände" in strukturreichere, zukunftsweisende Mischbestände umwandeln. Soll davon bewusst abgewichen werden?</p>	<p><i>Anlass des Ausweisungsverfahrens ist die nationale Sicherung der sogenannten FFH-Gebiete. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit, dass durch natürliche Ereignisse der jetzige Zustand des Waldes verändert wird, führt nicht dazu, grundsätzlich auf eine Schutzgebietsausweisung zu verzichten. Zudem ist der Enthaltungszustand des gesamten FFH-Gebietes zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Schutzzweck bleibt für das gesamte NSG erhalten.</i></p> <p><i>Siehe auch Antwort zur Einwendung zu § 4 Abs. 4 und zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 f</i></p>
	<p>Das Betretungsverbot - auch das versehentliche - der Schutzfläche wird als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 25.000 € geahndet. Das sollte in den Medien mit den mündigen Bürgern ausführlich diskutiert werden.</p>	<p><i>Der Hinweis auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist eine nachrichtliche Mitteilung der rechtlichen Lage. 25.000 € entsprechen der Obergrenze der Geldbuße. Es handelt sich um Vorgaben des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 43 NAGBNatSchG). Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).</i></p> <p><i>Die NSG-Grenzen werden zudem gut sichtbar durch entsprechende Schilder gekennzeichnet.</i></p>

	<p>Aufgrund der vielen Fragestellungen, Erschwernisse und Probleme zu dem geplanten NSG hält Herr Rechtenbach eine Einstufung dieses Gebietes in einen niedrigen Schutzstatus durchaus für angemessen. Die amtliche Aussage, dass ein Teilgebiet des Eich's sich in einem guten Erhaltungszustand befindet, rechtfertigt nicht eine noch strengere Einmischung mit staatlicher Willkür.</p>	<p><i>Siehe erste Stellungnahme.</i></p> <p><i>Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sind Auflagen für die forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können.</i></p> <p><i>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders beachtet werden. Die in der Verordnung festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können somit in einem LSG nicht festgesetzt werden. Zudem wird der Erschwernisausgleich für diese Einschränkungen nur in einem NSG gezahlt. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung des Eich's als NSG geboten.</i></p> <p><i>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG darf sich das FFH-Gebiet zudem nicht verschlechtern.</i></p>
<p>Pamela Helmke (Ortsvorsteherin Kettenburg)</p>	<p>Pachtflächen können nicht mehr wie bisher genutzt werden und verlieren somit an Wert. Auch heute, durch die bereits genannte Festsetzung im Netz "Natura 2000", müssen sowieso schon enge Vorgaben der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft berücksichtigt werden. Eine weitere Beeinträchtigung ist hier nicht förderlich.</p>	<p><i>Zurzeit können Pachtflächen, die sich außerhalb des NSG befinden, wie bisher genutzt werden. Eine Änderung durch das Ausweisungsverfahren durch den Eich ergeben sich nicht. Das Ausweisungsverfahren für den Teilbereich der Lehrde befindet sich in Vorbereitung. Bei dem kommenden Verfahren wird eine Konkretisierung der Bewirtschaftungsauflagen erforderlich.</i></p>
<p>Georg Graf von Nesselrode</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Entscheidung zu 6 CN 2/00 vom 31.01.2001) zu der Ausgestaltung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums muss vorrangig auf der Ebene der Verbotstatbestände begründet werden, dass diese erforderlich und zielführend für die Errichtung legitimer öffentlicher Zwecke sind.</p>	<p><i>Die in der Verordnung festgesetzten Einschränkungen wurden naturschutzfachlich abgewogen und sind erforderlich, um den Erhaltungszustand des Gebietes nicht zu verschlechtern (gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG).</i></p> <p><i>Für weitere Erläuterungen zu den einzelnen Einschränkungen siehe unten zu § 3 und in der Begründung zur Verordnung.</i></p>

NSG		
Aktion Fischotterschutz	Das FFH-Gebiet 276 "Lehrde und Eich" ist aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes als ökologische Einheit mit wechselseitigen Beziehungen zu sehen und sollte deshalb auch über Landkreisgrenzen hinweg einheitlichen Schutzkriterien unterworfen werden. So ist u.a. auch das Landschaftsschutzgebiet "Lehrdetal" als Teil dieser ökologischen Einheit mit einer nicht mehr zeitgemäßen Schutzgebietsverordnung vom 30. Januar 1992 in eine umfassende Sicherung des FFH-Gebietes 276 mit einzubeziehen und der Schutzstatus zu aktualisieren.	<i>Bei dem Eich handelt es sich um einen geschlossenen Hainsimsen-Buchenwald, der sich durch andere Biotope und Tier- und Pflanzenarten auszeichnet als das Fließgewässer Lehrde mit seiner Niederung. Daher wurde entschieden beide Teilbereiche einzeln auszuweisen. Die Verordnung wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Heidekreis erstellt. Das Verfahren zur Naturschutzgebietsausweisung der Lehrde wird in diesem Jahr beginnen. Hierzu haben schon Abstimmungsgespräche mit den Landkreisen Heidekreis und Verden stattgefunden. Es ist geplant, eine gemeinsame Verordnung zu erarbeiten.</i>

<p>Georg Graf von Nesselr</p>	<p>Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Gebietsvorschlag FFH 276 "Lehrde und Eich" hat der Einwender am 04.06.2004 eine Stellungnahme an das Niedersächsische Umweltministerium abgegeben. Das Umweltministerium hat dem Einwender mit Stellungnahme vom 09.06.2004 den Bestandsschutz garantiert sowie mitgeteilt: "Im Einzelfall erforderliche Nutzungsbeschränkungen sollen auf freiwilliger Basis im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden." Das steht im Widerspruch zu der jetzt beabsichtigten hoheitlichen Sicherung des Gebietes mit dem schärfsten Instrument des Ordnungsrechts einer Naturschutzgebietsausweisung. Die Naturschutzgebietsverordnung in ihrer Gesamtwirkung bedeutet einen radikalen Bruch in der Kontinuität der Bewirtschaftung der Waldflächen. Dies führt zu erheblichen Ertragseinbußen für den Waldbesitzer und zu unkalkulierbaren Folgen für den Wald selbst. Mit ihren einschneidenden, detaillierten Vorgaben für die Bewirtschaftung bedeutet die Naturschutzgebietsverordnung einen unverhältnismäßigen Eingriff in Eigentums- und Berufsfreiheit des Einwenders. Stattdessen wären die Ziele des Ordnungsgebers - wie seitens der</p>	<p><i>Anlass des Ausweisungsverfahrens ist die nationale Sicherung der sogenannten FFH-Gebiete. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift sowie die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01 sowie EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). In einem Schreiben der Staatssekretärin Frau Kottwitz vom 27. Februar 2014 wurden den Unteren Naturschutzbehörden daher mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen der EU nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu. Die Sicherung der FFH-Gebiete hat aufgrund der aktuellen Rechtslage zu erfolgen und muss daher den o. g. Anforderungen genügen. Das angeführte Schreiben des Umweltministeriums (MU) von 2004 stellt</i></p>
-------------------------------	---	---

Obersten Naturschutzbehörde zugesagt und wie auch vom Gesetz vorgesehen - mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes umzusetzen, hilfsweise mit einer Festsetzung als LSG anstelle eines NSG. Auf keinen Fall kann der Entwurf so umgesetzt werden.

lediglich eine Einschätzung der möglichen Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht dar, die aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vertretenen Rechtsauffassung des Ministeriums beruhte. Das Schreiben des MU kann zudem nicht als Zusicherung nach § 38 VwVfG verstanden werden, da es mangels hinreichender Bestimmtheit ("soll") keine Bindungswirkung für die Zukunft entfaltet.

Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sind Auflagen für die forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 4).

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders beachtet werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können somit in einem LSG nicht festgesetzt werden. Zudem wird der Erschwernisausgleich für diese Einschränkungen nur in einem NSG gezahlt. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung des Eich's als NSG geboten.

Abgrenzung		
Georg Graf von Nesselrode	<p>Die Abgrenzung des Gebietes ist unter Beachtung der Schutzziele der Verordnung fehlerhaft. Die benachbart zur Hofstelle liegende, bis zu einem auf der Karte eingezeichneten Weg liegende Fläche ist eine private Hofffläche, auf der sich keine schützenswerten Arten oder auch Lebensräume für schützenswerte Arten finden. Wir fordern, diesen Bereich aus der Verordnung herauszunehmen und unserem Abgrenzungsvorschlag zu folgen. Aus der beigefügten Forsteinrichtungskarte (Handskizze) wird ersichtlich, dass Hof und Gartenfläche wesentlich größer waren, als in unserem Abgrenzungsvorschlag dargestellt.</p>	<p><i>Die der Stellungnahme von Graf von Nesselrode beigefügte Karte aus dem Jahr 1948 belegt, dass sich das ehemalige Schloss mit seinen Nebengebäuden in der benachbart zur Hofstelle liegenden Fläche befand. Das ehemalige Schloss wurde in den 1960er Jahren abgerissen. Die Zufahrtstore sind jedoch noch erhalten geblieben und befinden sich in dem o.g. Gebiet. Nach Erläuterung von Frau Gräfin von Nesselrode wurde der Bereich als Schlossgarten genutzt.</i></p> <p><i>Der Abgrenzungsvorschlag von Herrn Graf von Nesselrode wurde vor Ort geprüft. Die ehemalige Nutzung als Gutsgarten wird durch angepflanzte Linden, Ulmen und Ahorn deutlich, die für den Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchwälder" nicht typisch sind. Der Erhaltungszustand A, der in der Basiserfassung 2012 festgestellt wurde, lässt sich nicht bestätigen.</i></p> <p><i>Bezüglich der Abgrenzung der Hofstelle und des Erhaltungszustands wurde das NLWKN beteiligt. Nach Auskunft des NLWKN ist die Einstufung als Lebensraumtyp nicht zu beanstanden. Der Erhaltungszustand wäre voraussichtlich jedoch nur "B". Das NLWKN hat vorgeschlagen, lediglich einen Teil der Fläche (die nördliche Spitze) aus dem NSG herauszunehmen, da die Fläche in verstärktem Maße Randeinflüssen ausgesetzt sei. Es folgte jedoch der Hinweis, dass die konkrete Situation vor Ort nicht bekannt sei.</i></p> <p><i>Da der Vorschlag des NLWKN vor Ort nicht erkennbar ist und aus den o.g. Gründen, wird dem Abgrenzungsvorschlag des Grafen von Nesselrode gefolgt.</i></p>

§ 1 Abs. 2		
Georg Graf von Nesselrode	Für die sehr umfangreichen Beschränkungen des Grundeigentums ist es erforderlich, die generell genannten "weiteren Tier- und Pflanzenarten" genau zu benennen, da ansonsten nicht erkennbar ist, welche Verbote dem Schutz dieser Rechtsgüter dienen sollen und ob dieser Schutz tatsächlich mit den Verboten erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung der vorhandenen Baumarten, speziell für das Ziel, die Douglasie, Fichte und Lärche als in dem Gebiet vorkommende Baumarten möglichst zu vermeiden. Gerade diese Baumarten dienen der Absicherung des Bestandes und sind - jedenfalls mit - ein Grund, warum sich das Gebiet im Hinblick auf die dort vorkommende Vegetation und die Fauna in der Vergangenheit so entwickelt hat, dass es nunmehr als schützenswert erscheint.	<i>Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Formulierung, die im Schutzzweck und ggf. in der Begründung näher ausformuliert wird. Die Benennung eines jeden Tieres oder jeder Pflanze in einer Verordnung ist nicht zielführend. Die Bewirtschaftungseinschränkungen lassen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zurückführen. Die Nutzung von Arten wie Douglasie, Fichte und Lärche wird nicht generell verboten, sondern lediglich begrenzt. Auf allen privateigenen Flächen sind vornehmlich standortheimische Baum- und Straucharten einzubringen. Damit wird das Anpflanzen von Douglasie, Lärche und Fichte auf Flächen, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, nicht gänzlich verboten. Auf Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand B oder C sind bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen. Auf 10 % der Verjüngungsfläche können auch andere Baumarten angepflanzt werden. Auf Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand A dürfen im Bestand 10 % nicht-lebensraumtypische Arten vorkommen, aber keine nicht-lebensraumtypischen Baumarten angepflanzt werden, damit sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Durch diese Anforderungen wird dem Walderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums (Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 21.10.2015) genüge getan.</i>
Schutzzweck		
Aktion Fischotterschutz	Es sei auf das Vorkommen des Fischotters als besonders geschützte FFH-Art an der Lehrde hingewiesen. In Verbindung mit der Nähe zum Lehrdetal ist auch im "Eich" mit dem Auftreten des Fischotters zu rechnen.	<i>Der vorrangige Lebensraum des Fischotters befindet sich an der Lehrde mit dem angrenzenden Niederungsbereich. Daher wird es nicht für erforderlich gehalten, den Fischotter in der Naturschutzgebietsverordnung für den Eich aufzunehmen. Im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung der Lehrde wird der Fischotter im Schutzzweck berücksichtigt.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 2		
Georg Graf von Nesselrode	Es fehlt der Nachweis, dass es sich bei der kleinen, auf der Karte eingezeichneten Fläche um ein Übergangs- und Schwingrasenmoor handelt; vielmehr wurde hier in der Vergangenheit eine oberflächennah anstehende natürliche Bodenwassersperre genutzt, um künstlich eine Suhle und Schöpfstelle für das Wild anzulegen. Diese Regelung ist daher zu streichen.	<i>Gemäß der Basiskartierung durch ein vom NLWKN beauftragtes Fachbüro handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore". Moore können auch durch anthropogen beeinflusste Gegebenheiten entstehen. Eine Überprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde ergab, dass es sich um ein Moor handelt. Mit Hilfe eines Bohrstockes wurde eine Torfmächtigkeit von über einem Meter festgestellt. Zudem wurden moortypische Pflanzenarten (z.B. <i>Molinia caerulea</i>, <i>Eriophorum angustifolium</i>) und Torfmoose (<i>Sphagnum</i> spp.) in dem als FFH-Lebensraumtyp 7140 kartierten Bereich vorgefunden.</i>

§ 2 Abs. 2 Nr. 3		
Georg Graf von Nesselrode	Es handelt sich bei einem Teil des Gebietes nicht um einen naturnahen Waldkomplex, sondern um eine Fläche, die während der Währungsreform kahlgeschlagen und anschließend wieder aufgeforstet wurde, also um einen klassisch begründeten Altersklassenwald aus Fichte mit Lärchen-, Douglasien- und Kiefernbeimischung. Allerdings findet hier keine Endnutzung des gesamten Bestandes statt; denn nicht der Bestand ist das Betrachtungsobjekt beim Wirtschaften, sondern der einzelne Baum.	<i>Eine Anpflanzung schließt nicht aus, dass sich eine Fläche vor allem bei schonender Bewirtschaftung im Laufe der Zeit naturnah entwickeln kann. Der genannte Altersklassenwald fällt dabei eher unter den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 4		
Georg Graf von Nesselrode	Auf dem Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaften beinhalten auch einen kleineren Anteil an Nadelhölzern, insbesondere Douglasien. Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht gerade die Douglasie wie auch andere Baumarten unterschiedlichster Provenienzen gerade geeignet sind, die Bestände langfristig stabil und auch in einem ökologischen Gleichgewicht zu halten.	<i>Gemäß Erlass zur Unterschutzstellung von Wäldern in Natura 2000-Gebieten (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015) sind auf FFH-Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand B oder C bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen. Auf 10 % der Verjüngungsfläche können auch andere Baumarten angepflanzt werden. Somit dürfen selbst auf FFH-Lebensraumtypenflächen auch gebietsfremde Arten angepflanzt werden. Die FFH-Lebensraumtypen dürfen sich aufgrund des Verschlechterungsverbotes gemäß § 33 BNatSchG jedoch nicht verschlechtern. Siehe auch Antwort zur Einwendung zu § 1 Abs. 2.</i>

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 b)		
Georg Graf von Nesselrode	Die gewählte Terminologie in der Beschreibung des Lebensraumtyps 9110 zielt auf einen mitteleuropäischen Hartlaubwald aus Buche mit Beimischung ab, der seinen natürlichen Sukzessionsverlauf aus Optimal-, Zerfalls- und Verjüngungsphase durchlaufen soll, wie z.B. in den "Heiligen Hallen" in Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Waldgebiet ist seit 1938 allerdings nutzungsfrei. Der Eich hingegen ist ein künstlich begründeter Laubmischwald, der seit 1864 unter Ausnutzung der natürlichen Kräfte intensiv gepflegt und genutzt wird. Starkholzerzeugung mit sehr hohen Umtrieben, Hochdurchforstung mit Auslese, Baumarten- und Strukturvielfalt, ständiger Schutz des Bodens, einzelstammweise Nutzung und überwiegend natürliche Verjüngung tragen zu seiner Überlebensfähigkeit als Dauerwald bei.	<i>Die Forstwirtschaft ist auf allen Waldflächen unter bestimmten Auflagen freigestellt. Die Auflagen unterscheiden sich hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit (z.B. FFH-Lebensraumtyp, Erhaltungszustand). Die einzuhaltenden Auflagen entsprechen den Vorgaben des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 21.10.2015 und dienen der Beibehaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der jeweiligen FFH-Lebensraumtypen. Für diese Auflagen wird gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten Erschwernisausgleich gewährt. Ob der Eich künstlich begründet wurde, spielt in der Einschätzung des naturschutzfachlichen Wertes keine Rolle.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 b)		
Georg Graf von Nesselrode	Wenn das Große Mausohr unterwuchsarme Lebensräume als Jagdhabitat benötigt, so sind das Hallenwaldstrukturen, die besonders sturmanfällig sind und eine Artenarmut mit sich bringen. Außerdem nutzt das Große Mausohr regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs, wie auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd (s. BfN Anhang IV Arten: Myotis myotis).	<i>Es soll sich ein Buchenwald mit allen Altersphasen, in dem unter anderem auch unterwuchsarme Hallenbestände als Lebensraum des Großen Mausohres vorkommen, entwickeln bzw. erhalten bleiben. Mit der angrenzenden Lehrde und ihrer Niederung findet das Große Mausohr optimale Lebensbedingungen.</i>
§ 2 Abs. 5		
Georg Graf von Nesselrode	In Anbetracht der Detailliertheit der Regelungen muss ernsthaft die Frage gestellt werden, an welchen Stellen noch Raum für die genannten unterstützenden Angebote des Vertragsnaturschutzes sein sollen.	<i>Siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. d. ML v. 16.10.2015 - 406-64030/1-2.6)</i>

§ 3		
Holger Alm	In der "Schutzzone" von 500 m ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen, die Ruhe durch Lärm zu stören, bauliche Anlagen zu errichten, Wiesen einzuzäunen, es gibt Einschränkungen bei der Feldbestellung und der Wiesenpflege sowie zur Baumbestandspflege.	<i>Der Passus "und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum" in § 3 Abs.2 Nr. 7 für unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge wird gestrichen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst. In einer Zone von 500 um das NSG herum, wäre lediglich verboten gewesen unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie Windkraftanlagen zu bauen. Weitere Auswirkungen hätte es nicht gegeben. Unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung gelten die Regelungen gemäß § 20 LuftVO (Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums). Das Ausweisungsverfahren für den Teilbereich der Lehrde befindet sich in Vorbereitung. Bei dem kommenden Verfahren für die Lehrde wird eine Konkretisierung der Bewirtschaftungsauflagen erforderlich und es werden auch Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</i>
Georg Graf von Nesselrode	Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die durch eine nachhaltige Bewirtschaftung in der Vergangenheit entstandene hochwertige Waldgesellschaft tatsächlich erhalten werden kann, wenn es zu so weitgehenden Einschränkungen der Bewirtschaftung kommt, wie sie in § 3 vorgesehen sind; jedenfalls ist nicht erkennbar oder auch nur im Ansatz begründet, warum die Beibehaltung der gegenwärtigen Bewirtschaftung den Zielen der Verordnung widerspricht.	<i>Die Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen PEFC-Zertifizierung und der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft wird durch die Verordnung grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Aufgrund der Tatsache, dass der Eich naturnah bewirtschaftet wird, werden viele der Vorgaben gemäß § 4 der Naturschutzgebietsverordnung bereits eingehalten (z.B. kein Kahlschlag, Belassen von Tot- und Altholz etc.). Durch die Verordnung ist die Bewirtschaftung jedoch dauerhaft und eigentümerunabhängig entsprechend zu reglementieren. Die erforderlichen Einschränkungen der Waldbewirtschaftung zur Umsetzung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots wurden durch das MU sowie das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erlassen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die fachliche Einschätzung von verschiedenen Ansatzpunkten (Naturschutz und Forst) ergeben hat, dass die im Erlass festgelegten Einschränkungen dem Erhalt und der Entwicklung der hochwertigen Waldgesellschaften dienen und nicht widersprechen.</i>

Horst Rechtenbach	Die Verbotsskala der Verordnung beinhaltet über 20 Positionen, von denen heute schon viele gegenstandslos sind, da bereits eingehalten.	<i>Verbote einer Verordnung werden durch ihre Einhaltung nicht gegenstandslos. Zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Bewirtschaftung kann auf die Festlegung konkreter Bewirtschaftungseinschränkungen nicht verzichtet werden. Die Bewirtschaftung muss dauerhaft und eigentümerunabhängig geregelt werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einen guten Erhaltungszustand langfristig zu sichern.</i>
§ 3 Abs. 1		
Georg Graf von Nesselrode	Das Verbot aller Handlungen, die sich auf ein Gebiet negativ auswirken können, ist vollzugsuntauglich, weil es zu unbestimmt ist. So stellt sich z.B. die Frage, ob auch die Anpflanzung von Gehölzen auf benachbart gelegenen Flächen mit natürlich unvermeidbaren Möglichkeiten der Aussamung in das Gebiet hinein bereits eine solche Handlung darstellt. Es ist also verfassungsrechtlich geboten, jedenfalls klarzustellen, dass mit dieser Einschränkung keine Bewirtschaftungsbeschränkungen auf außerhalb des Gebietes gelegenen Flächen verbunden ist, die nicht den Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis (ordnungsgemäßen Landwirtschaft) überschreitet.	<i>Für dieses NSG ist es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich Regelungen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung in angrenzenden Bereichen zu treffen. Im Norden und Westen grenzt das NSG an eine Straße bzw. einen Weg, nordöstlich befindet sich das Gut Kettenburg sowie ein Weg, der die Lehrde mit ihrer Niederung vom Eich trennt. Im Süden grenzt das Gebiet an ein NSG im Landkreis Heidekreis. Projekte, die außerhalb des FFH-Gebietes realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, sind einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig. Der Satz "Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken." wird daher in der Verordnung gestrichen.</i>
Aktion Fischotterschutz	Es sollten alle Handlungen untersagt werden, die von außerhalb negativ in das geplante NSG hinein wirken.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 3		
Georg Graf von Nesselrode	Was ist mit dem Begriff der Störung der Ruhe der Natur "auf andere Weise" gemeint? Ein derart allgemein gehaltener, unbestimmter Verbotsgegenstand ist rechtswidrig und schon deswegen zu streichen.	<i>Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, um bei zukünftig auftretenden und zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung noch nicht vorhersehbaren Störungen flexibel reagieren zu können. Der Begriff ist im Rahmen der Auslegung konkretisierbar, so dass entsprechende auf diesen Tatbestand gerichtete Verfügungen vollziehbar sind.</i>

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6		
Georg Graf von Nesselrode	Hier sollte ebenso wie in Nr. 6 vorsorglich klargestellt werden, dass hiervon nicht das Aufstellen einer Waldarbeiterschutzhütte, in der die Waldarbeiter in der Regel auch ihre Mahlzeiten - gegebenenfalls unter Verwendung eines Grills - zubereiten, betroffen ist. Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Verbote ausdrücklich ausgenommen wird, ist es erforderlich, diesen Sachverhalt ausdrücklich in den Katalog der Freistellungen in § 4 aufzunehmen.	<i>Unter § Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 fällt nicht das Abstellen einer mobilen Waldarbeiterschutzhütte, die zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft benötigt wird. Die Waldarbeiterschutzhütte darf jedoch nur so lange wie unbedingt nötig und nur direkt an den Forstwegen abgestellt werden. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 7		
Holger Alm	Herr Alm merkt an, dass seines Wissens Fledermäuse nachtaktiv sind und man im Dunkeln keine Drachen steigen lässt.	<i>In einer Zone von 500 um das NSG herum, wäre lediglich verboten gewesen, unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie Windkraftanlagen zu bauen. Weitere Auswirkungen hätte es nicht gegeben. Der Passus "und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum" in § 3 Abs.2 Nr. 7 für unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge wird jedoch gestrichen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst. Unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung gelten die Regelungen gemäß § 20 LuftVO (Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums).</i>
Pamela Helmke (Ortsvorsteherin Kettenburg)	Ein Wohngebiet wird voraussichtlich in der 500 m-Zone sein. Darf hier nach den Ausführungen im Entwurf der Verordnung der Vater mit seinem Kind kein Modellflugzeug mehr starten oder keine Drachen mehr steigen lassen?	<i>siehe vorherige Stellungnahme.</i>

	<p>Mindestens eine Hoffläche wird durch die Festlegung der 500 m-Zone voraussichtlich stark beeinträchtigt. Was bedeutet das für die Zukunft für den Eigentümer i.S. Erweiterung, Veränderung von Gebäuden oder auch Fällung von Bäumen auf der eigenen Hoffläche? Einschränkungen durch die Festlegung eines NSG kommen einer stillen Enteignung hier doch sehr nahe. Ein Teil eines Gewerbebetriebes liegt voraussichtlich in der 500 m-Zone. Was bedeutet das für die Flächen, die als Gewerbegebiet bzw. als Mischgebiet ausgewiesen sind? Ein Teil der Betriebsfläche (heute Wald) steht als Erweiterungsfläche zur Verfügung. Welche Einschränkungen wird es hier geben?</p>	<p><i>siehe vorherige Stellungnahme.</i></p> <p><i>Zurzeit können Pachtflächen, die sich außerhalb des NSG befinden, wie bisher genutzt werden. Eine Änderung durch das jetzige Ausweisungsverfahren ergeben sich nicht. Das Ausweisungsverfahren für den Teilbereich der Lehrde befindet sich in Vorbereitung. Bei dem kommenden Verfahren wird eine Konkretisierung der Bewirtschaftungsauflagen erforderlich.</i></p>
<p>§ 3 Abs. Nr. 9</p>		
<p>AG der Naturschutzverbände</p>	<p>Die Entfernung ist zu knapp bemessen. Aufgrund der angrenzenden Lehrdeniederung, die zum Nahrungsbiotop des Schwarzstorches gehört, ist ein Mindestabstand von 3.000 (10.000) m einzuhalten. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob der Eich als Bruthabitat dient und in welcher Entfernung sich der nächst gelegene Horst befindet.</p>	<p><i>Ein Abstand von 3.000 m gilt nur für vorhandene Brutplätze. Ein Brutplatz im Eich ist nicht bekannt. An der Lehrde und ihrer Niederung befindet sich ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Im Ausweisungsverfahren zur Lehrde werden dementsprechende Regelungen geprüft.</i></p>

§ 3 Abs. 2 Nr. 11		
Georg Graf von Nesselrode	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Flächen um ein sogenanntes "Altvertragsgebiet" handelt; soweit also ein durch Konzession begründetes Recht auf Suche und Abgrabungen (Nutzung von Bodenschätzen) besteht und dieses durch die Regelungen genommen wird, ist davon auch die Rechtsposition von uns als Vertragspartner betroffen; hier ist in jedem Fall eine Entschädigung vorzusehen.	<i>Solange die Maßnahmen FFH-verträglich und mit dem Schutzzweck und -ziel vereinbar sind, können sie durchgeführt werden. Es dürfen keine grundwasserstauende Schichten, keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt oder zerstört, noch ruhestörende Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden. Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 12		
Georg Graf von Nesselrode	Der Passus "land- und forstwirtschaftliche Abfälle" ist zu streichen: Dass z.B. Geräte oder Rückstände von Verbrauchsstoffen etc. nicht im Wald verbleiben, ist selbstverständlich und ergibt sich bereits aus dem Begriff "Abfallstoffe". Ebenso selbstverständlich ist es aber, dass z.B. Sägemehl, nach Baumfällungen zurückbleibendes Reisig oder nicht nutzbares Stangenholz im Wald verbleiben und dort verrotten können.	<i>Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur Abfälle, die von <u>außerhalb</u> in das NSG eingebracht werden. Vor Ort entstandenes Sägemehl oder Reisig können im NSG verbleiben.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 14		
Georg Graf von Nesselrode	In der Vergangenheit ist durch seismische Messungen der erste Grundwasserhorizont wiederholt und engmaschig perforiert und anschließend augenscheinlich nicht ordnungsgemäß abgedichtet worden. Die damit einhergehenden Veränderungen des Grundwasserstandes sind nicht dem Eigentümer anzulasten.	<i>Die Regelung ist nur auf nach Inkrafttreten der Verordnung durchzuführende Bohrungen anwendbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

§ 3 Abs. 2 Nr. 17		
Georg Graf von Nesselrode	Auch an dieser Stelle wird noch einmal darauf verwiesen, dass es sich bei der Douglasie, Fichte und Lärche nicht um gebietsfremde Arten handelt, sondern um Baumarten, die seit mindestens 150 Jahren an diesem Standort vorkommen und sich dort auch natürlich verjüngen.	<i>Aufgrund der Einwendung wurde die Begründung angepasst. Bei den genannten Arten handelt sich jedoch um Nadelgehölze, die sich nach allgemeiner Erfahrung stark invasiv verhalten und somit das Eindringen dieser Gehölzarten in gesetzlich geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies würde sowohl zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen, als auch dem Verschlechterungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot zuwider laufen. Daher ist dieses Verbot zur Beibehaltung des guten Erhaltungszustandes erforderlich und geeignet. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass die Anpflanzungsmöglichkeiten für eine wirtschaftliche Nutzung im Eich notwendig wären. Daher ist das Verbot auch angemessen. (siehe OVG Nds. Urt. v. 29.11.2016, Az.: 4 KN 93/14)</i>
§ 4		
Dr. Hesse / Kreisarchäologie	Im geplanten Naturschutzgebiet "Eich" befindet sich ein Grabhügel, der als obertägig erhaltenes Denkmal dem Denkmalschutz unterliegt. Denkmale sind von ihrem Besitzer zu pflegen und zu schützen (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Daher ist in der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich" unter § 4 Freistellungen folgender Punkt zu ergänzen: "Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Dokumentation der im Naturschutzgebiet befindlichen Grabhügel gemäß NDSchG."	<i>Der Punkt wurde in der Verordnung ergänzt. Die Maßnahmen sind jedoch vorher der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.</i>

§ 4 Abs. 2 Nr. 5		
Telekom Deutschland GmbH	Es ist sicherzustellen, dass sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom Deutschland GmbH an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich ist.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht erfolgen, da alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben. Unter § 4 Abs. 2 Nr. 12 wurde aber die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des NSG befinden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 3 Jagd		
Aktion Fischotterschutz	Ein besonderes Augenmerk ist auf angemessene Schalenwildbestände zu richten, um eine natürliche Waldentwicklung sicherzustellen.	<i>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße jagdliche Ausübung wird durch die Verordnung in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt.</i>
§ 4 Abs. 4		
Georg Graf von Nesselrode	"Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt." - Diese Beschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes für Flächen, die FFH-Lebensraumtypen sind, ist mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren.	<i>Der Einwand ist nicht nachvollziehbar, da die Forstwirtschaft auf allen Waldflächen unter bestimmten Auflagen freigestellt ist. Die Auflagen unterscheiden sich hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit (z.B. Lebensraumtyp, Erhaltungszustand). Die einzuhaltenden Auflagen entsprechen den Vorgaben des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 21.10.2015 und dienen der Beibehaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen. Für diese Auflagen wird gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten Erschwernisausgleich gewährt.</i>

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 a)		
Georg Graf von Nesselrode	Es muss klargestellt werden, dass der Begriff der Holzentnahme lediglich das Fällen, nicht jedoch den Abtransport betrifft. Zudem ist die Frist vom 1. September bis 28. Februar zu kurz bemessen und sollte dahingehend gefasst werden, dass das Verbot nicht gilt für Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen (z.B. Bodennässe etc.) nicht in dieser Zeit durchgeführt werden können; insoweit muss ein Anspruch auf Zustimmung zu der Maßnahme bestehen. Außerdem ist der Verlust der Frühlieferprämie auf das verkaufsbereite Holz zu entschädigen.	<i>Der Zeitraum wurde um einen Monat auf den 1. August verschoben. Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist auch außerhalb des genannten Zeitraums (1. August bis 28. Februar) das Fällen und der Abtransport nach vorheriger Anzeige bei der erlaubt. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwider laufen und artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind. Ein Abtransport des Holzes kann auch außerhalb des o.g. Zeitraums vom Wegrand erfolgen, da die Gehölze einzelstammweise entnommen und zeitnah abgeholt werden.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c)		
Georg Graf von Nesselrode	Die Vorschrift ist in dieser Form nicht vollzugstauglich; jedenfalls muss klargestellt werden, dass sich das Gebot des Belassens von mindestens einem Stück Totholz auf die gesamte Fläche des Eigentümers und nicht auf eine bestimmte Hektarzahl bezieht, so dass z.B. auf einem Hektar mehrere Stücke belassen werden, auf anderen wiederum keine.	<i>Nach Rücksprache mit dem NLWKN können auch mehrere Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz auf einem Hektar verbleiben. Die Gesamthektarzahl des Eigentums bestimmt lediglich die Mindestanzahl des Totholzes, das beliebig auf der Fläche verteilt vorkommen darf.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d)		
AG der Naturschutzverbände	Es wird darum gebeten, das Wort "vornehmlich" zu streichen, da ansonsten auch das Anpflanzen von gebietsfremden Baumarten wie Fichte (<i>Picea abies</i>), Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>) und Lärche (<i>Larix spec.</i>) freigestellt wird.	<i>Auf FFH-Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand B oder C sind bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen. Auf 10 % der Verjüngungsfläche können auch andere Baumarten angepflanzt werden. Somit dürfen selbst auf FFH-Lebensraumtypenflächen auch gebietsfremde Arten angepflanzt werden. Daher ist es nicht verhältnismäßig das Anpflanzen von Fichten, Douglasien oder Lärchen auf Nicht-Lebensraumtypenflächen zu untersagen. Auf FFH-Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand A dürfen bei der künstlichen Verjüngung jedoch nur FFH-lebensraumtypische Baumarten und auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gepflanzt werden, damit sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</i>

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Rotenburg (Wümme)	Vor dem Hintergrund des Klimawandels sollten aus Sicht der Jägerschaft im geplanten NSG "Eich" auch die Douglasie und die Fichte als klimatolerante Mischbaumarten zur Risikostreuung zugelassen werden. Außerdem nutzt das Große Mausohr, neben in erster Linie Laub- und Mischwäldern, regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs.	<i>Auf allen privateigenen Flächen sind vornehmlich standortheimische Baum- und Straucharten einzubringen. Damit wird das Anpflanzen von Douglasie und Fichte auf Flächen, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, nicht gänzlich verboten. Siehe auch vorherige Antwort zur Einwendung der AG der Naturschutzverbände.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e)		
Aktion Fischotterschutz	Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Fungiziden sollte nur im besonderen Einzelfall nach Feststellung einer Ausnahmesituation erlaubt sein.	<i>Ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist anzeigepflichtig. In FFH-Lebensraumtypen unterbleibt ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig. Darüber hinausgehende Regelungen werden nicht für erforderlich gehalten.</i>

§ 4 Abs. 4 & § 4 Abs. 4 Nr. 1 f)		
Georg Graf von Nesselrode	<p>Durch den anthropogen unnatürlichen Eintrag von ökosystemfremden Giftstoffen über die Luft kommt es zu erheblichen Schädigungen des Waldgefüges. Emissionen aus industriellen / landwirtschaftlichen Prozessen haben zu erheblichen Bodenversauerungen geführt. Durch Kompensationskalkungen mit 3 t / ha kohlen-saurem Magnesiumkalk über Boden-/Luftausbringung wurde der Versauerung (1984, 1985, 1986, 2014, 2015) entgegen gewirkt. Bislang hat der Eich schweren Stürmen unbeschadet standgehalten. Die Oberflächenrauigkeit des Kronendaches hat bisher die Windgeschwindigkeit bremsen können. Bei einschichtigen Hochwaldbeständen (Hallenbeständen) nimmt aber die Windgeschwindigkeit im Stammraum wieder zu, sodass es zu massiven Schäden kommen kann. Die Forderung, den gesamten Bereich nahezu als Buchen-Monokultur auszugestalten, trägt damit ebensowenig wie die Regelung zur Kalkung dazu bei, die nachhaltige Stabilität und Elastizität des Waldes zu erhalten oder sogar zu fördern; im Gegenteil ist zu befürchten, dass die Regelungen zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Wald und damit auch auf seine ökologische Leistungsfähigkeit führen.</p>	<p><i>Nach vorheriger Anzeige und wenn die zuständige Naturschutzbehörde binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat, ist eine Bodenschutzkalkung weiterhin möglich. Dies wurde bereits in den vom Eigentümer genannten Jahren zugelassen.</i></p> <p><i>Gemäß den Hinweisen zur Definition und Kartierung der FFH-Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (vom NLWKN) besteht der FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" neben der Hauptbaumart Fagus sylvatica noch aus den Nebenbaumarten Carpinus betulus, Quercus petraea und Quercus robur sowie den Pionierbaumarten Betula pendula, Betula pubescens, Populus tremula, Sorbus aucuparia und Salix caprea. In der Strauchschicht (die jedoch meist fehlt) können Frangula alnus und Ilex aquifolium vorkommen. Diverse Arten finden sich zudem in der Krautschicht an lichten Stellen bzw. in Säumen. Damit eine Fläche in den Erhaltungszustand A eingestuft wird, sieht die typische Baumartenverteilung folgendermaßen aus: Buchenanteil in der 1. Baum-schicht ≥50 %, je nach Standort auch Beteiligung von Begleitbaumarten, Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 10 %, Pionierbaumarten kleinflächig in Lücken und an Rändern; Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90 %.</i></p> <p><i>Somit wird mit der Verordnung keine Buchen-Monokultur gefordert, sondern ein Buchenwald mit allen Altersphasen in dem <u>unter anderem</u> auch unterwuchsarme Hallenbestände als Lebensraum des Großen Mausohres vorkommen.</i></p>
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 h)		
Georg Graf von Nesselrode	<p>Für den Fall eines forstwirtschaftlich notwendigen Wegebaus besteht ein Anspruch auf Zustimmung; für den Fall, dass die Zustimmung dennoch verweigert wird, muss eine Entschädigung gezahlt werden, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht mehr möglich oder nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich ist.</p>	<p><i>Forstwirtschaftlich notwendiger Wegebau ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Bei der Neuanlage eines Weges handelt es sich um ein Projekt gemäß § 34 BNatSchG, welches vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden muss. Sofern eine Verträglichkeit vorliegt, muss dem Wegebau zugestimmt werden.</i></p>

§ 4 Abs. 4 Nr. 2		
Georg Graf von Nesselrode	Der Erhaltungszustand A dieses Gebietes wird bestritten. Es handelt sich um ebenfalls künstlich angelegtes und gestaltetes Gartengelände des Anfang 1960 abgerissenen Schlosses. Am Grenzweg zum Erhaltungszustand B befand sich z.B. eine Kegelbahn. Außerdem ragen Teile dieses Gebietes in den heutzutage verkleinerten und eingezäunten Garten. Wir verweisen nochmals auf unseren Abgrenzungsvorschlag vom 08.04.2016.	<i>Siehe Stellungnahme zur Abgrenzung.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b)		
Georg Graf von Nesselrode	Die Anlage der Feinerschließung richtet sich nach den Zertifizierungsrichtlinien von PEFC. Die starre Vorgabe eines Gassenabstandes von 40 m erschwert die Bewirtschaftung ganz erheblich und entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung. Sie ist zu streichen.	<i>Die Auflagen in der Verordnung entsprechen den Vorgaben des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 21.10.2015. Für diese Auflagen wird gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten Erschwernisausgleich gewährt.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 f) II)		
Aktion Fischotterschutz	Horst- und Höhlenbäume sind gesondert zu erfassen, der UNB zu melden und zu sichern. Waldbauliche Maßnahmen und Holzeinschlag sollten in deren Umgebung während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit unterbleiben. Gleiches gilt für Winterquartiere der Fledermausarten.	<i>Die Auflagen in der Verordnung entsprechen den Vorgaben des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 21.10.2015. Für diese Auflagen wird gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten Erschwernisausgleich gewährt. Mindestens sechs Altholzbäume sind dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfalls zu belassen. Die boden- und bestandschonende Holzentnahme ist nur in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig. Artenschutzrechtliche Regelungen sind unmittelbar zu berücksichtigen und werden von der Verordnung nicht eingeschränkt. Eine strengere Regelung als in dem o.g. Gem. RdErl. und der o.g. Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 f) IV)		
AG der Naturschutzverbände	Die AG hält 90 % für nicht ausreichend, um den Erhaltungszustand A zu erhalten und schlägt vor, den Wert auf mindestens 95 % zu erhöhen.	<i>Diese Auflage entspricht der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten. Für diese Auflage wird Erschwernisausgleich gewährt. In den "Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (Drachenfels 2012 mit Korrekturen bis Februar 2015, NLWKN) wird unter dem Kriterium "Baumarten" angegeben, dass der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt $\geq 90\%$ betragen muss. Eine strengere Regelung als in der o.g. Verordnung und der o.g. Fachpublikation wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a) II		
Georg Graf von Nesselrode	Es gibt bei unserer naturgemäßen Wirtschaftsweise nie den Zeitpunkt "...ab der dritten Durchforstung...". Das eiserne Gesetz des Örtlichen bestimmt das Handeln in unserem Dauerwald, dem Eich. "Dauerwald (permanent forest) ist ein Waldökosystem, in dem das vom Menschen ungestörte, aber gelenkte Zusammenwirken der ökologischen Faktoren die Stetigkeit des Waldes dauernd erhält (Möller, 1920)."	<i>Da es sich größtenteils um Altholzbestände handelt, müssen keine Bereiche mit Altholzbeständen entwickelt werden. Die zukünftige Bewirtschaftung muss jedoch eigentümerunabhängig und dauerhaft gesichert werden, so dass diese Auflage in Zukunft bei geänderter Bewirtschaftung relevant werden kann.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a) IV)		
AG der Naturschutzverbände	Die AG hält 80 % für nicht ausreichend, um eine Entwicklung im NSG zu einem besseren Erhaltungszustand zu unterstützen und schlägt vor, den Wert auf mindestens 90 % zu erhöhen.	<i>Diese Auflage entspricht der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31. Mai 2016. Für diese Auflage wird Erschwernisausgleich gewährt. In den "Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (Drachenfels 2012 mit Korrekturen bis Februar 2015, NLWKN) wird unter dem Kriterium "Baumarten" angegeben, dass der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80 - < 90% für den EHZ B und 70 - < 80% für den EHZ C betragen muss. Eine strengere Regelung als in der o.g. Verordnung und der o.g. Fachpublikation wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

§ 4 Abs. 4 Nr. 1c), Nr. 2 f) II und Nr. 3 a) II

<p>Georg Graf von Nesselrode</p>	<p>Diese Regelungen bedeuten eine sofortige Minderung der eigentumsrechtlich geschützten Nutzungsrechte des Eigentümers von ca. 1 Mio. Euro.</p> <p>Das NSG hat eine Fläche von ca. 85 ha. Davon entfallen 3 ha in den EHZ A, 67 ha in den EHZ B oder C, 15 ha sind ausgenommen. Unter Berücksichtigung von Klassifikationszustand und Flächengröße werden zusammengerechnet sofort und dauerhaft 442 starke Bäume (Totholz und Habitatbäume) aus der Nutzung genommen. Hinzukommende Horst- und Höhlenbäume wurden dabei nicht berücksichtigt. Bei einem Standraum im Minimum von 300 m² / Baum gehen damit 13,3 ha Produktionsfläche verloren, solange die Bäume noch grün sind. Das sind über 15 % der NSG-fläche Eich.</p> <p>Bei im Durchschnitt von 400 Vorratsmeter Holz / ha werden damit ad hoc 5.320 Vorratsfestmeter Starkholz aus der Nutzung genommen. Der Durchschnittserlös liegt bei 200,00 € / Festmeter. Das bedeutet eine Minderung von ca. 1 Mio. Euro.</p> <p>Eine verordnete Totholzanreicherung von umgerechnet 64 Festmeter / ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Eiches, entspricht der Menge an Totholz, die durchschnittlich in Buchen Naturwaldreservaten erreicht wird, die als Referenzflächen für den "Naturzustand" dienen.</p>	<p><i>An die Bewirtschaftungseinschränkungen in der Verordnung ist die Untere Naturschutzbehörde durch die Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31. Mai 2016 und den Erlass vom MU (im Einvernehmen mit dem ML) gebunden. Der Erlass gibt die erforderlichen Bewirtschaftungsaufgaben vor, die in die Naturschutzgebietsverordnung zu übernehmen sind. Für die Einschränkung der Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis (§ 11 NWaldLG) hinausgeht, kann ein Erschwernisausgleich beantragt werden, so dass es für die Ertragseinbußen einen finanziellen Ausgleich gibt.</i></p> <p><i>Art. 14 GG schreibt zudem ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</i></p> <p><i>Aufgrund dessen, dass Herr Graf von Nesselrode der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) angehört, sind alte Bäume sowie Horst- und Höhlenbäume als sogenannte Naturwaldelemente im Bestand zu integrieren. Im Rahmen der PEFC-Zertifizierung ist ebenfalls vorgegeben, dass ein angemessener Totholzvorrat im Wald erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Sowohl die ANW als auch die Leitlinien des PEFC weisen daraufhin, dass auf geschützte Biotop- und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten besondere Rücksicht zu nehmen ist. Auch Pro Silva Europe empfiehlt das Belassen von Alt- und Totholz im Wald. Daher werden einige Bewirtschaftungsvorgaben aus der Verordnung bereits eingehalten.</i></p> <p><i>Das Engagement von Herrn Graf von Nesselrode wird sehr begrüßt und die seit Jahrzehnten und Jahrhunderten nachhaltige Bewirtschaftung als sehr positiv angesehen.</i></p>
----------------------------------	---	--

§ 4 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1e), f), h), Nr. 2 c), d)		
Georg Graf von Nesselrode	Die Begründung diverser Anzeigepflichten für Maßnahmen, die ganz selbstverständlich zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören, führt zu einer nicht hinnehmbaren Bürokratie und Wirtschafterschwernis. Die Anzeigepflicht ist zu streichen.	<i>Bei den genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich das Gebiet nicht verschlechtert und somit ist eine Anzeige notwendig. Der Einsatz von Pestiziden, Kalkungen und Wegeneubau sind keine tagtäglichen Maßnahmen. Die Notwendigkeit einer Anzeigepflicht für Maßnahmen in Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand A (Bodenbearbeitung, Instandsetzung von Wegen) ergibt sich ebenfalls durch das Verschlechterungsverbot. Das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG lautet: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Dies gilt es vor der Maßnahme zu prüfen.</i>
§ 6		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (BRV)	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Wiedervernässungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sicherzustellen ist, dass keine Auswirkungen auf die Entwässerung für außerhalb des Gebietes liegenden Flächen entstehen. Die bestehende, ordnungsgemäße Entwässerung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne des § 62 WHG muss weiterhin sichergestellt sein.	<i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Solche Maßnahmen sind nur nach Durchlaufen eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens möglich. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt.</i>
Georg Graf von Nesselrode	Die Befugnis der Naturschutzbehörde bestimmte Maßnahmen im NSG anzuordnen, ist nicht hinzunehmen. Damit wird das Eigentumsrecht ins Gegenteil verkehrt. Die Regelung ist rechtswidrig und zu streichen.	<i>Gemäß § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen. Daher hat dieser Satz nur nachrichtliche Bedeutung und kann aus der Verordnung gestrichen werden.</i>